

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 6 (1891)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

VI. Jahrgang.

Nr. 6.

I. Juni 1891.

Inhalt: Kreisschreiben des Erziehungsrates betr. die Bundesfeier. — Das neue Lesebuch für das IV. Schuljahr, von A. Lüthi. — Beschlüsse des Erziehungsrates: a) betr. Verhandlungsgegenstände für die Schulkapitel pro 1891/92; b) betr. das Sprachlehrmittel für die IV. Klasse von A. Lüthi. — Inserate.

Beilage: Gesetze und Verordnungen betr. das Unterrichtswesen.
Neue Folge, pag. 197—212.

Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen, sowie an die Volksschullehrer

betreffend die Bundesfeier vom 1. August 1891.

(Vom 20. Mai 1891.)

Der Regierungsrat hat durch Kundmachung vom 1. Mai 1891 gegenüber den Schulbehörden die Erwartung ausgesprochen, dass die 600jährige Gedenkfeier der Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft Veranlassung biete, auch in der Schuljugend „die Liebe zu stärken zum gemeinsamen Vaterlande, zur schönen schweizerischen Heimat“.

Wenn auch der Erziehungsrat überzeugt ist, dass für die Gemeindebehörden eine Aufmunterung, diese geschichtliche Erinnerungsfeier insbesondere für die Schuljugend zu einem patriotischen Feste zu gestalten, nicht erforderlich sei, so scheint ihm doch, es dürften den Schulpflegen einige Ratschläge willkommen sein.

Von allgemein bindenden Vorschriften wird durchaus abgesehen; die nachfolgenden Vorschläge werden bloss zu geeigneter Berücksichtigung empfohlen.

Da für die Grosszahl der zürcherischen Schulen der eigentliche Gedenktag (1. August) in die Sommerferien fällt, müsste die Schulfeyer entweder zeitlich verlegt oder die Schuljugend zu derselben an jenem Tage besonders einberufen werden. Es bleibt den Schulbehörden überlassen, hierüber einen den lokalen Verhältnissen angemessenen Beschluss zu fassen. Wir gehen in diesem Punkt einig mit der von der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft bestellten Kommission zur Pflege des nationalen Sinnes, welche sich in ihrem Zirkular an die kantonalen Regierungen vom 20. März 1891 in folgender Weise vernehmen lässt:

„Immerhin sollte unsrer Ansicht nach für die Schulfeiern, die wir am liebsten als Vorfeiern betrachten würden, ein Tag bestimmt werden, der für die Schweizergeschichte von historischer Bedeutung und zudem nicht so weit vom Zeitpunkt der Bundesfeier entfernt ist. Wir erlauben uns, Ihnen als Tage, welche in dieser Hinsicht sich für die Schulfeiern besonders gut eignen und welche zugleich den einzelnen Kantonen eine gewisse Auswahl erlauben würden, zu nennen: den 21. Juni (Laupen), den 22. Juni (Murten), den 9. Juli (Sempach), den 22. Juli (Dornach), den 26. August (St. Jakob an der Birs).“

Nach der Ansicht des Erziehungsrates dürfte für die zürcherischen Schulen bei allfälliger Verlegung auf einen frühern Zeitpunkt, insbesondere der 9. Juli (Sempach) in Frage kommen.

Es lässt sich wohl denken, dass einzelne Schulpflegen eine solche Schulfeyer auch örtlich an die Stätte selbst verlegen werden, welche die schweiz. Jugend zur bleibenden Erinnerung an die Gründung der Eidgenossenschaft sich zum Eigentum erworben hat. Der Erziehungsrat findet es der Sache völlig angemessen, wenn als Zielpunkt der diesjährigen Schulreisen mit Vorliebe das Rütli gewählt und auf diesem gemeinsamen vaterländischen Boden der Funke der Liebe

zum Vaterlande in den jungen Herzen entzündet und zur heiligen Flamme angefacht wird.

Bei einer vom engern Wohnorte losgelösten Feier müsste indes Vorsorge getroffen werden, dass alle Schulkinder, auch die in den ärmlichsten Verhältnissen stehenden, daran teilnehmen könnten.

Was nun die Feier selbst betrifft — finde sie am Wohnorte oder auf dem Rütli statt — so wird eine vom Lehrer oder Geistlichen oder einer andern geeigneten Persönlichkeit gehaltene, von warmer Begeisterung getragene Ansprache geeignet sein, bei der Jugend das patriotische Gefühl zu wecken und den Sinn für gemeinsame vaterländische Bestrebungen unverlierbar in die jungen Herzen zu pflanzen. Wenn eine solche Rede von passenden Gesängen der Schuljugend oder der Gesangsvereine oder von der dramatischen Darstellung eines vaterländischen Ereignisses begleitet würde, müsste die Wirkung eine um so nachhaltigere sein. —

Um auch in letzterer Beziehung den Schulbehörden mit Rat und Tat an die Hand zu gehen, übermitteln wir jeder Primarschule je ein Exemplar nachfolgender Schriften:

Festspiele zur Bundesfeier 1891 von Ad. Frey;

Schauspiele für Jugendfeste, 4 dramatische Stücke von H. Weber.

Wo grössere dramatische Aufführungen im Anschluss an die Feier oder als Kernpunkt eines darauffolgenden Jugendfestes angeordnet werden, dürften sich auch Szenen aus Schiller's „Wilhelm Tell“ als wirksames Mittel zur Pflege des nationalen Sinnes in unsrer Jugend empfehlen.

Als geeignete Gesänge für die Jugend aus den obligatorischen Schulgesangbüchern der Primar- und Sekundarschule sind zu bezeichnen:

Primarschulen: „An's liebe Vaterland knüpft mich ein heilig Band“, Gedicht von Kamp, Komposition von Nägeli (Nr. 13);

„Von ferne sei herzlich gegrüßet“, Gedicht von Krauer, Komposition von Greith (Nr. 52);

„Ich kenn' ein Land wie keines mehr“, Volkslied (Nr. 109).

Ergänzungs-, Sing- und Sekundarschulen: „Was brausest du, mein junges Blut“, Gedicht von Burkhard, Komposition von Methfessel (Nr. 34);

„Rufst du, mein Vaterland“, Gedicht von Wyss, Komposition von Carey (Nr. 123);

„Lasst hören aus alter Zeit“, Gedicht von Bosshard, Komposition von Wehrli.

Diese Lieder, soweit sie bei der Feier zur Verwendung kämen, müssten jedoch wohl einstudirt, auswendig gelernt und sozusagen in Fleisch und Blut übergegangen sein, damit die gewünschte Wirkung nicht ausbleibe.

Endlich werden die Schulpflegen aufmerksam gemacht, dass vor der Bundesfeier (ohne Zweifel im Laufe des Monats Juni) im Verlag von R. Müller zur Leutpriesterei in Zürich ein historisches Festschriftchen mit vielen Illustrationen erscheint, welches zum Partien-Preise von 30 Cts. erhältlich sein wird. Es dürfte sich empfehlen, diese oder eine ähnliche Schrift als bleibende Erinnerung in die Hand jedes ältern Schülers zu legen, wie dies im Jahr 1889 bei Gelegenheit der Waldmannfeier mit der betreffenden Festschrift in aner kennenswerter Weise geschehen ist. Unsere Kanzlei wird, wie bei diesem frühern Anlasse, wenn es gewünscht wird, die Vermittlung besorgen. Von Seite des Bundes ist in Aussicht genommen, jedem Schüler ein Bild ohne begleitenden Text zu übergeben.

Indem wir Ihnen eine würdige Begehung der bevorstehenden Bundesfeier mit Ihrer Schuljugend in einer der Bedeutung des Anlasses angemessenen Form nochmals angelegentlich empfehlen, wünschen wir Ihren Bemühungen zum Wohle unsrer Schule und unsers engern und weitem Vaterlandes gutes Gelingen.

Zürich, den 20. Mai 1891.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. J. Stössel.

Der Sekretär:

C. Grob.

Das neue Lesebuch für das IV. Schuljahr.

(Von A. Lüthi.)

Das neue Sprachlehrmittel für das IV. Schuljahr ist kein Lehr-, sondern ein Lesebuch. Es enthält nicht den gesamten realistischen Stoff, der zur Behandlung kommen soll; es weist dem Sachunterricht bloss seinen Weg; mündlicher, auf Grund der Anschauung erteilter Unterricht und Lesebuchstoffe müssen sich gegenseitig ergänzen, wie beschreibender und erzählender Anschauungsunterricht in der Elementarschule. Das Lesebuch stellte sich die Aufgabe, diejenigen Stoffelemente, welche die unmittelbare Anschauung nicht ergeben konnte, dem Schüler in sprachlich schöner Form nahe zu bringen. Die Stoffauswahl richtete sich darum vorwiegend nach ethisch-ästhetischen Gesichtspunkten.

Das Buch zerfällt in vier Hauptteile: A. Naturgeschichte. B. Heimatkunde. C. Rechtschreiblehre. D. Grammatik.

Um den Schüler der IV. Klasse zu entlasten, sollen die realistischen Fächer nach einander eingeführt werden; der Anfang wird mit der Naturgeschichte gemacht. (Lehrplan vom 6. Mai 1891.) Die Naturkörper, die zur Sprache kommen, sind nicht nach Rücksichten des Systems gewählt und geordnet, sondern dem Erfahrungskreise des Schülers entnommen und zusammengestellt, wie Natur und Menschen sie gewöhnlich vereinigen. Wie durch Anlage von Schulgärten, durch das Ziehen der Pflanzen in Töpfen, durch Aquarium und Terrarium die Anschaulichkeit des Unterrichts gefördert werden kann, braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden.

Nach den Sommerferien dürfte der Unterricht in der Heimatkunde beginnen, welcher die geographischen Grundbegriffe zu entwickeln und ins Kartenverständnis einzuführen hat. Da zur Heimatkunde auch die Kenntnis der heimischen Sitten und Gebräuche und der Vergangenheit des Wohnortes gehört, haben eine Reihe von Sitten- und Geschichtsbildern im Buche Aufnahme gefunden. Dieselben wollen Liebe zur Heimat pflanzen und gleichzeitig Vorstel-

lungen vermitteln, die zum Verständnis des spätern Geschichtsunterrichts dienen können. In diesem Vorbereitungskurs für Geschichte kommt der chronologisch-regressive Gang in Anwendung. Wir gehen von der Gegenwart aus rückwärts, um dann die Bilder aus der Schweizergeschichte (V. und VI. Schuljahr) chronologisch-progressiv anzureihen. Selbstverständlich ist es Sache jedes Lehrers, die Geschichte seines Wohnortes auszubeuten; ins Lesebuch konnte nur aufgenommen werden, was überall Interesse zu wecken vermag.

Da die Tiere und Pflanzen, die im Laufe des Schuljahres besprochen werden, ausnahmslos einheimische Naturkörper sind, glaubt der Verfasser des Buches, dem Grundsatz der Konzentration möglichst Rechnung getragen zu haben.

Dass „Rechtschreibelehre“ und „Grammatik“ nicht Spracheinsicht, sondern nur Sprachverständnis und Sprachfertigkeit zu erzielen suchen, geht aus der grossen Zahl der Aufgaben, welche der Sprachübung rufen, wohl deutlich hervor. Um Raum zu sparen, sind nur wenige Musterbeispiele aufgenommen worden; aus den Aufsätzen der Schüler und den Lesestücken kann deren Zahl leicht vergrössert werden.

Welchen Verlauf wird nun eine Reallektion in der IV. Klasse ungefähr nehmen? — Der Lehrer bereitet sich auf Grund populär-wissenschaftlicher Werke vor; er wählt den Stoff aus, der für seine Schüler passt und legt sich denselben sprachlich und methodisch zurecht. Dann tritt er vor seine Klasse. Der Gegenstand, der behandelt werden soll, liegt in der Regel wirklich vor und wird von einem Schüler beschrieben. An dieser Beschreibung üben die Mitschüler Kritik; sie ergänzen, verbessern, wenden andere Sprachformen an. Dies alles geschieht unter leiser Führung von Seite des Lehrers. Durch allgemeine Fragen veranlasst er schliesslich seine Schüler, das, was sie über den Gegenstand gehört haben, zusammenzufassen. So werden die Gedanken geordnet. Ist der Text für einen Abschnitt endgültig festgestellt, so wird er mit einer Überschrift versehen. An Hand von Fragen oder Merkwörtern, oder im Anschluss an die Dispo-

sition findet die mündliche und schriftliche Wiedergabe des Gelernten statt. Gewöhnlich wird der passende Lesestoff erst jetzt beigezogen; nur ausnahmsweise wird derselbe der Lektion vorausgeschickt, wenn er nämlich geeignet scheint, das Interesse für den Unterrichtsstoff nachhaltig anzuregen.

Das neue Lehrmittel stellt, dies unterliegt keinem Zweifel, an den Lehrer hohe Anforderungen. Der Verfasser machte darum den Versuch, seinen Kollegen die Arbeit etwas zu erleichtern. In den „Ergebnissen des Sachunterrichts im IV. Schuljahr“ bietet er den realistischen Stoff in einer Form, wie sie für Schüler dieser Stufe passend sein möchte. Er glaubt, dadurch den angehenden und jungen Lehrern einen Dienst zu leisten, wünscht aber ausdrücklich, dass auch diese sich bald möglichst emanzipieren und dem Unterrichte ihre eigenen Vorbereitungen zu Grunde legen. Als „Beispiel einer Ortsgeschichte“ wird diejenige von Küsnach beigegeben.

Um den Lehrer noch weiter zu entlasten, sind, namentlich um die stille Beschäftigung der Schüler in der ungeteilten Schule zu erleichtern, für die Heimatkunde Aufgaben und Fragen angeschlossen worden, die vielfach bloss der Reproduktion des behandelten Stoffes dienen, meist aber ein neues Licht auf denselben werfen und den Schüler zu selbstständigem Denken anzuregen suchen.

Der Verfasser erfüllt nur eine angenehme Pflicht, wenn er an dieser Stelle den Mitgliedern der zürcherischen Lehrmittelkommission, den Herren Erziehungsrat Schönenberger in Unterstrass, Lehrer Gsell-Abegg in Enge, Lehrer Wegmann in Zürich, Lehrer Hürlimann in Effretikon und Lehrer Schneider in Zürich für ihre rege Teilnahme an seiner Arbeit, für ihre Winke und Räte, sowie Hrn. Seminarlehrer Utzinger in Küsnach für seine Mithilfe bei der Korrektur der Druckbogen seinen verbindlichsten Dank ausspricht. Auch auf das Grab des leider allzufrüh verstorbenen Arnold Hug, Erziehungsrat, der an den ersten Sitzungen der Lehrmittelkommission teilnahm, legt er in dankbarer Erinnerung ein ehrendes Blatt.

Der Erziehungsrat,

nach Einsicht des Protokolles über die Versammlung der Kapitelspräsidenten vom 23. März 1891, gestützt auf § 17 des Reglements betreffend Schulsynode und Schulkapitel vom 27. Juli 1880,

beschliesst:

I. Es werden den Schulkapiteln für die Konferenzen im Schuljahr 1891/92 nachfolgende Gegenstände zur Behandlung empfohlen:

A. Praktische Lehrübungen.

a) Primarschule.

1. Behandlung eines Gedichtes nach den formalen Stufen.
2. Behandlung eines Abschnittes aus der Heimatkunde, eventuell Einführung in dieselbe.
3. Lehrübung aus der Botanik oder Zoologie nach dem Prinzip der Lebensgemeinschaften.

b) Sekundarschule.

4. Lehrübung aus der Physik oder Chemie nach dem Prinzip der Individuen.
5. Lehrübung im Französischen: Sprachübung auf Grundlage einer konkreten Vorlage, eines Bildes oder Gegenstandes.

B. Schriftliche Arbeiten und Vorträge.

1. Friedrich Dittes, ein Lebensbild.
2. Gottfried Keller, ein Lebensbild.

C. Besprechungen.

1. Die Reform des Schreibunterrichts im Sinne der Beseitigung gesundheitsschädigender Körperhaltungen (Schiefschrift, Steilschrift, Normallineatur).
2. Behandlung von Schillers „Wilhelm Tell“ an Hand von Andr. Florins Wegweiser.
3. Der Unterricht in Botanik und Zoologie nach dem Prinzip der Lebensgemeinschaften.

4. Der Unterricht in Chemie und Physik nach dem Prinzip der Individuen.
5. Die Schulluft und die einfachste Untersuchung derselben.
6. Über Verfassungskunde in der Volksschule.
7. Über die Ausbildung und Fortbildung der zürcherischen Sekundarlehrer im Französischen.
8. Über die Berechtigung der Bildung von Klassen Schwachbegabter, namentlich auch mit Rücksicht auf die Ergänzungsschule.
9. Über die Stelle des Schularztes zu Schule, Lehrer und Behörde.
10. Welche Aufgaben und Pflichten erwachsen dem Lehrer durch die neue Verordnung betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege vom 31. Dezember 1890?
11. Beobachtungen und Erfahrungen über die Einführung der Unentgeltlichkeit von Lehrmitteln und Schreibmaterialien in der Volksschule.

II. Es werden für die Kapitelsbibliotheken nachfolgende Bücheranschaffungen empfohlen:

1. Meyer: Geschichte der schweizerischen Bundesverfassung. Preis 12 Fr.
2. Eulenburg und Bach: Über die Schulgesundheitspflege. Preis 18 Fr.
3. Stanley: Im dunkelsten Afrika. Preis 26 Fr. 70 Cts.
4. Kerner von Marilaun: Das Pflanzenleben. 2 Bände, Preis 35 Fr.
5. Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1891, I. Jahrgang. Preis 5 Fr.*)

III. Gemäss § 295 des Unterrichtsgesetzes wird der zürch. Volksschullehrerschaft für das Schuljahr 1891/92 folgende Preisaufgabe gestellt:

„Entwurf eines Vorlagenwerkes mit methodischer Anleitung für den Schreibunterricht der zürch. Volksschule.“

*) Für Lehrer 3 Fr. 50 Cts. gegen bar und Einsendung des Portos an das Artist. Institut von Orell Füssli & Co. in Zürich.

IV. Es wird den Schulkapiteln nachfolgender Beschluss der Versammlung der Kapiteispräsidenten vom 5. Februar 1881 betr. Verhängung von Bussen wegen Nichtbesuch der Kapiteisversammlungen durch das „Amtliche Schulblatt“ wieder in Erinnerung gebracht:

„Bei zwei unentschuldigten Absenzen innerhalb eines Jahres tritt eine Busse von 5 Fr., bei weitem Absenzen angemessene Erhöhung derselben ein. Schulehalten gilt nicht als Entschuldigung.“

Hiebei spricht der Erziehungsrat die Erwartung aus, dass dieser Beschluss von allen Kapiteisvorständen gehandhabt werde.

V. Über die Begehung der Feier des 600 jährigen Bestandes des Schweizerbundes in den zürch. Schulen soll besonders Beschluss gefasst und den untern Schulbehörden rechtzeitige Mitteilung gemacht werden.

VI. Es wird am Protokoll Vormerk genommen, dass die Kapiteispräsidenten die nötigen Massnahmen getroffen haben, um dem Beschlusse des Erziehungsrates betreffend rechtzeitige Einreichung der Wünsche an die Prosynode Nachachtung zu verschaffen.

VI. Mitteilung an die Schulkapitel und an das Präsidium der Schulsynode, an letzteres mit dem Bemerkem, dass die Angelegenheit betr. Erstellung eines Liederheftes für die Schulsynode und die Schulkapitel den Erziehungsrat zur Zeit nicht berührt, indem ein an der letzten Prosynode geäusselter Wunsch von der Musikkommission direkt entgegen genommen wurde, welche wohl an der nächsten Versammlung der Prosynode weitem Bericht erstatten wird.

Zürich, 2. Mai 1891.

Vor dem Erziehungsrate,

Der Sekretär:

C. Grob.

Der Erziehungsrat,

nach Entgegennahme des gedruckten Lehrmittels für das IV. Schuljahr,

beschliesst:

1. Das Sprachlehrmittel der Alltagsschule, bearbeitet von Adolf Lüthi, Lehrer an der Seminar-Übungsschule, Lesebuch für das IV. Schuljahr, Verlag der Erziehungsdirektion 1891, wird für die 3 Jahre 1891/92—93/94 als obligatorisches Lehrmittel der Primarschule (4. Klasse) erklärt.

2. Die „Ergebnisse des Sachunterrichts im IV. Schuljahr“, Ergänzungen zum Lesebuch, für die Hand des Lehrers bestimmt, von A. Lüthi, Verlag der Erziehungsdirektion 1891, werden als allgemeines obligatorisches Lehrmittel der Primarschule erklärt.

3. Der Preis der vorstehenden Lehrmittel wird festgesetzt wie folgt:

		Umfang	albo	geb.
Lesebuch	12	Druckbogen	50 Rp.	65 Rp.
Ergänzungen	3	„	— „	30 „

4. Nach Ablauf des bezeichneten Zeitraumes sollen die Schulkapitel eingeladen werden, über die bei dem Gebrauche in der Schule gemachten Erfahrungen und Beobachtungen Bericht zu erstatten und betreffend allfällig vorzunehmende Abänderungen ihr Gutachten abzugeben.

5. Es wird gegenüber den Schulpflegen die Erwartung ausgesprochen, dass den Lehrern der betreffenden Abteilung je ein Exemplar unentgeltlich zur Verfügung gestellt werde.

6. Mitteilung an die Bezirks- und Gemeindeschulpflegen, sowie an die Lehrer an den Primarschulen durch „Amtliches Schulblatt“.

Zürich, 2. Mai 1891.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär:
C. Grob.

I n s e r a t e.

A u s s c h r e i b u n g.

Gemäss § 295 des Unterrichtsgesetzes stellt der Erziehungsrat den zürcherischen Volksschullehrern für das Schuljahr 1891/92 folgende Preisaufgabe:

„Entwurf eines Vorlagenwerkes mit methodischer Anleitung für den Schreibunterricht der zürcherischen Volksschule.“

Die Preisarbeiten sind in einer von fremder Hand gefertigten Abschrift einzureichen, welche bloss mit einem Denkspruch versehen sein und weder Namen noch Wohnort des Verfassers bezeichnen soll. Eine verschlossene Beilage, welche mit demselben Denkspruch versehen ist, hat den Namen des Verfassers zu enthalten. Die Lösungen sollen bis spätestens Ende April 1891 der Erziehungsdirektion eingereicht werden.

Zürich, 2. Mai 1891.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *C. Grob.*

Zur Beachtung für die Vorstände gewerblicher Fortbildungsschulen.

Diejenigen Vorstände von gewerblichen Fortbildungsschulen, welche mit Rücksicht auf den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 und das bezügliche Reglement vom 27. Januar 1885 (Amtliches Schulblatt 1887, Beilage zu Nr. 5, pag. 3—10) glauben auf Bundessubvention pro 1892 Anspruch erheben zu dürfen, werden eingeladen, ihre betr. Gesuche entsprechend der im Reglement erteilten Wegleitung nebst Beilagen spätestens bis 31. Juli l. J. der Erziehungsdirektion einzureichen.

Für diejenigen Schulen, welche bereits vom Bunde subventioniert sind, ist bis zum gleichen Zeitpunkt nach übermitteltem Formular das Subventionsgesuch für 1892 und eventuell die Rechnung pro 1890/91, sofern dieselbe mit Schluss des Schuljahres abschliesst, einzureichen.

Zürich, 24. April 1891.

Die Erziehungsdirektion.